BESTÄTIGT

Protokoll der außerordentlichen allgemeinen Versammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung «Thyssen Schachtbau EuroChem Bohrung» von 07.04.2017

POLITIK

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung «Thyssen Schachtbau EuroChem Bohrung» im Bereich Antimonopolgesetzgebung

Kotelnikovo

2017

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG	. 3
1.	Definitionen	. 4
2.	Ziele	. 5
3.	Anwendbarkeit	. 5
II.	ÜBEREINSTIMMUNG DER ANTIMONOPOLGESETZGEBUNG	. 5
4.	Allgemeine Grundsätze	. 5
5.	Verhältnisse mit Konkurrenten	. 6
6.	Verhältnisse mit Kunden	. 6
7.	Regelmäßige Erneuerung	. 7
8.	Nichteinhaltung	. 7
9.	Berichtserstattung über Einhaltung	. 8
10.	Schulungen	. 8
III.	POLITIKVERWALTUNG	. 8
	Überprüfung der Politik	
12.	Politikrealisierung.	. 8
Anla	ge 1 Form Nachweise über Übereinstimmung	. 9

I. EINLEITUNG

Die vorliegende Politik im Bereich der Antimonopolgesetzgebung (nachfolgend «Politik») behandelt die Anforderungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung «Thyssen Schachtbau EuroChem Bohrung» (nachfolgend «Gesellschaft») im Bereich der Einhaltung von der Gesellschaft und deren Mitarbeitern (gemäß der nachfolgenden Definition des Begriffs) der geltenden verbindlichen Regeln der Antimonopolgesetzgebung der Russischen Föderation, Europäischen Union (EU) oder anderer Länder bei der Ankaufstätigkeit sowie beim Verkauf jeder Produktion/Leistungen, die von der Gesellschaft (nachfolgend «Produktion») am Territorium von Russland, EU und anderer Länder produziert wurde.

Die Politik bestimmt die Vorgehensweise für die Vermeidung von Verletzungen (gemäß der nachfolgenden Definition dieses Begriffs) u.a. beim Verhandeln mit Wettbewerbern oder Kunden (gemäß der nachfolgenden Definition dieses Begriffs) und für das regelmäßige Monitoring und die Schulungen der Mitarbeiter gemäß den Regeln, Richtlinien und Vorschriften der geltenden Antimonopolgesetzgebung.

In der vorliegenden Politik sind auch die Begrenzungen und Verbote beschrieben, die konsequent von jedem Mitarbeiter eingehalten werden sollen.

Der Umfang und Inhalt dieser Politik können sich mit der Zeit ändern. Die reale Politik beinhaltet die allgemeine Analyse der geltenden Vorschriften und Gesetze, wobei bezüglich jedes einzelnen Geschäftes können extra Konsultierungen oder Erläuterungen erforderlich sein. Gewisse Geschäftsbeziehungen oder Abmachungen, die in der vorliegenden Politik dargelegt sind, sind nur nach Konsultierungen mit Compliance-Fachmann und mit Vorhandensein seiner Unterschrift zulässig.

1. **DEFINITIONEN**

- 1.1 **«Abkommen»** Vertrag oder Abkommen zwischen Parteien, der/die in schriftlicher oder mündlicher Form, in elektronischer Weise oder durch elektronischen Schriftverkehr, Briefaustausch oder mündliche Abmachungen, «Gentleman's Agreement» oder andere Vereinbarungen abgeschlossen werden, die die Absichten der Parteien widerspiegeln.
- 1.2 **«Arbeitstag»** ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Bänke für die Ausführung normaler Bankgeschäfte in der Russischen Föderation geöffnet sind.
- 1.3 «Kartell» bedeutet schriftliches oder mündliches Abkommen oder abgestimmte Handlungen (Handlungen, die den Belangen der Kartellteilnehmer entsprechen und mit Einfluss der objektiven wirtschaftlichen Umstände nicht zusammenhängen) zwischen den Konkurrenten mit Absicht der Wettbewerbsbegrenzung, inklusive Abkommen über Festschreibung der Preise, Preisbildung, Verteilung der Betriebs- oder Handelsanteile, Einflusssphären, betrügerische Ausschreibungsraten, Regulierungen von Outputmengen, Koordinierung der Bedingungen für Produktionsverkauf oder Ähnliches.
- 1.4 **«Kunde»** jede juristische Person, Gesellschaft (oder deren verbundenes Mitglied), Vertreter jeder Organisation, Vereinigung oder Gesellschaft (bestehend oder registriert in Zukunft), die Lieferanten, Käufer, Verbraucher, Distributor oder Auftraggeber der Gesellschaft vertreten.
- 1.5 **«Wettbewerber»** juristische Person, Gesellschaft (oder deren verbundenes Mitglied), Vertreter von Organisationen, Vereinigungen oder Gesellschaften (bestehend oder registriert in Zukunft), die mit der Gesellschaft am gleichen Markt konkurrieren.
- 1.6 **«Wettbewerb»** bedeutet Konkurrenz zwischen Betrieben, bei denen Handlungen die Möglichkeit dritter Partei einseitig verhindern oder begrenzen die allgemeinen Bedingungen für Warenumschlag am Warenmarkt zu beeinflussen.
- 1.7 **«Führende Position»** bedeutet Position von Betrieb, Personengruppe oder mehrerer Betriebe oder Personengruppen am Markt bestimmter Ware, die solchen Betrieben oder Personengruppen zulassen allgemeine Bedingungen des Warenumschlags am jeweiligen Warenmarkt bedeutend zu beeinflussen und/oder andere Betriebe von diesem Warenmarkt zu beseitigen, und/oder den Zugang anderer Betriebe zu diesem Warenmarkt zu verhindern. Als führende Position gilt folgend die Position Betriebe (außer Finanzorganisationen):
 - a. dessen Anteil am Markt bestimmter Warenpositionen fünfzig Prozent übersteigt;
 - b. dessen Anteil am Markt bestimmter Warenpositionen weniger als fünfzig Prozent beträgt, wenn die führende Position von einem Antimonopolorgan aufgrund
 - des stabilen oder unbedeutend ändernden Anteils dieses Betriebes am Warenmarkt,
 - der relativen Größe des Anteils von Warenmarkt, der den Wettbewerbern gehört,
 - der Möglichkeit für neue Wettbewerber den Zugang zum Warenmarkt zu bekommen
 - oder
 - anderen Kriterien, die den Warenmarkt darstellen, gebildet wurde;
 - c. gemäß den Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung des Territoriums, in dem die Produktion verkauft wird.
- 1.8 **«Mitarbeiter»** bedeuten Amtspersonen, Direktoren oder Mitarbeiter der Gesellschaft, die während ihres Beschäftigtseins für Käufe bestimmter Materialien oder Ausrüstungen oder Verkauf der Produktion verantworten, die an Verhandlungen mit den Auftraggebern, Distributoren teilnehmen, und die an denselben und gleichen Märkten mit der Gesellschaft konkurrieren.
- 1.9 **«Horizontales Abkommen»** Vertrag oder Abkommen (in beliebiger Form) zwischen Betrieben, die am demselben und gleichen Warenmarkt konkurrieren.
- 1.10 **«Compliance-Fachmann»** ein Arbeiter der Gesellschaft, der für die Gewährleistung der strikten Einhaltung der Politik für die Sicherung der Übereinstimmung (darunter dieser Politik) zuständig ist.
- 1.11 **«Monopol»** bedeutet den Zustand von Warenmarkt, bei dem die Nachfrage durch das Fehlen der Konkurrenz erreicht wird und der in Folge des Betriebsmissbrauchs führender Positionen, Abkommen

- oder abgestimmter Handlungen entsteht, die von der geltenden Antimonopolgesetzgebung verboten sind sowie in Folge anderer Handlungen oder Unterlassungen, die gemäß geltender Gesetzgebung als Monopoltätigkeit anerkannt sind.
- 1.12 **«Vertreter»** bedeuten Direktoren, Amtspersonen, Arbeiter, Agenten oder andere Vertreter der Gesellschaft.
- 1.13 **«Schulung»** bedeutet regelmäßige Schulungen (eventuell ausführende von eigenen Juristen der Gesellschaft oder von Fachleuten der international anerkannten juristischer Firma mit großen Erfahrungen der Tätigkeit im Bereich der Antimonopolgesetzgebung) oder Studium von Regeln, Anforderungen und Vorschriften der Übereinstimmung der geltenden Antimonopolgesetzgebung.
- 1.14 **«Vertikales Abkommen»** ein Vertrag oder Abkommen (in beliebiger Form) zwischen Betrieben, die miteinander nicht konkurrieren, von denen Einer die Ware kauft und als potentieller Käufer gilt, und der Andere die Ware anbietet und als deren potentieller Verkäufer gilt.
- «Verletzung» bedeutet Verletzungen oder Nichteinhaltungen der verbindlichen Vorschriften der geltenden Antimonopolgesetzgebung, die u.a. auf (1) Abschluss von Abkommen zwischen Wettbewerber, Verkäufer oder Käufer zwecks der Koordinierung der Bedingungen, die die Konkurrenz (in Form horizontaler oder vertikaler Abkommen) verhindern, die u.a. zur Preisfestlegung, Verteilung der Vertriebsmärkte, Kunden usw. gehören; (2) den Missbrauch der führenden Position am Warenmarkt; (3) Bildung von Monopolen oder Kartelle, die die bedeutende Reduzierung der Konkurrenz am bestimmten Markt zur Folge haben können; oder (4) andere Verletzungen der verbindlichen Vorschriften der geltenden Antimonopolgesetzgebung gezielt sind.

2. ZIELE

- 2.1 Die Politik bestimmt minimale Erwartungen der Gesellschaft im Bereich der Verwaltung von Risiken und Einhaltung von Antimonopolgesetzgebung sowie klärt den Zugang an:
 - Leitung für Einhaltung der geltenden Antimonopolgesetzgebung;
 - Prinzipien und Maßen für die Milderung von Risiken, die mit eventueller Verletzung der Antimonopolgesetzgebung in Gerichtsbarkeiten zusammen hängen, in denen die Tätigkeit der Gesellschaft ausgeübt wird;
 - Folgen der Nichteinhaltung der Antimonopolgesetzgebung;
 - Regelmäßige Abrechnung über Verletzungen (oder Risiken der Verletzung) der geltenden Antimonopolgesetzgebung;
 - Regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter im Bereich der geltenden Antimonopolgesetzgebung;
 - 2.2 Die Gesellschaft ist verpflichtet die geltende Antimonopolgesetzgebung der Russischen Föderation einzuhalten, in dem die Politik in ihrem Geschäftsverkehr verwendet wird und sich von ihr beraten lässt;

3. ANWENDBARKEIT

- 3.1 Die Gesellschaft soll die Politik verwenden und sie in ihren Geschäftsverkehr einschließen.
- 3.2 Die Gesellschaft soll die Richtlinien oder Vorschriften analog der Politik in ihren Geschäftsverkehr einschließen.
- 3.3 Die Mitarbeiter sollen die Politik einhalten und sich von ihr in ihrem Geschäftsverkehr leiten lassen.

II. ÜBEREINSTIMMUNG DER ANTIMONOPOLGESETZGEBUNG

4. **ALLGEMEINE PRINZIPIEN**

- 4.1 Die Gesellschaft hält die Politik im Bereich der Antimonopolgesetzgebung zum Zweck der Übereinstimmung deren Vertragsverpflichtungen oder der Gesetzgebung der Russischen Föderation ein.
- 4.2 Die Gesellschaft setzt sich dafür ein, dass ihre Tätigkeit und Handlungen keine Verletzungen der geltenden Antimonopolgesetzgebung zur Folge haben.

- 4.3 Die Gesellschaft und Mitarbeiter werden regelmäßig über Änderungen in der geltenden Antimonopolgesetzgebung informiert.
- 4.4 Die Mitarbeiter der Gesellschaft benachrichtigen über Verletzungen oder Verdacht für eventuelle Verletzungen der geltenden Antimonopolgesetzgebung unverzüglich danach, als ihnen über die tatsächliche oder eventuelle Verletzung bekannt wird.
- 4.5 Sollten Widersprüche zwischen den obigen Prinzipien und anderen Businessanforderungen entstehen, besitzen diese Prinzipien den Vorrang.

5. **KUNDENBEZIEHUNGEN**

- 5.1 Den Mitarbeitern ist untersagt die Informationen über Preise, Umsatzvolumen, Produktivität, Auftraggeber oder Territorien der Verkäufe mit dem Wettbewerber oder seinen Vertretern, die am gleichen Markt mit der Gesellschaft konkurrieren, zu besprechen und/oder auszutauschen, falls dies zur Verletzung führen kann,
- 5.2 Bezüglich der Verhältnisse mit den Wettbewerbern sollen die Mitarbeiter in sämtlichen relevanten Beziehungen die geltende Antimonopolgesetzgebung ausführen und die Grundsätze einhalten:
 - a. Die Mitarbeiter sollen ihre Businesstermine und Verhandlungen (sowie Telefonate oder Telekonferenz) mit den Wettbewerbern nur in dem begrenzen, was im Kontext der Businessbeziehungen und Offenlegung von Informationen streng erforderlich ist.
 - b. Die direkte Leitung der Mitarbeiter soll das Personal über Ausführungen der Grundnormen und Vorschriften der Konkurrenz, die in jeweiliger Jurisdiktion verfasst sind, vor dem Treffen mit Wettbewerber instruieren.
 - c. Die Mitarbeiter, die an Verhandlungen mit Wettbewerber teilnehmen, sollen die Notizen mit Inhalt jedes Termins mit Wettbewerber aufbewahren und, falls notwendig ist (oder nach Aufforderung deren unmittelbarer Leitung) legen solche Notizen an ihre direkte Leitung oder an Compliance-Fachmann vor.
 - d. Die Mitarbeiter sollen die Besprechungen von Preisen, Umsatzvolumen, Produktivität, Auftraggeber oder Territorien der Verkäufe mit Wettbewerber vermeiden, falls dies zur Verletzung führen kann.
 - e. Der Mitarbeiter soll Termine oder Diskussionen verlassen (Telefonate oder Konferenz einstellen), falls der Wettbewerber Preise, Umsatzvolumen, Produktivität und/oder Pläne des Wettbewerbers, die hinsichtlich bestimmter Auftraggeber oder bestimmter Territorien erstellt wurden oder andere Fragen zu besprechen beginnt in Absicht zu Verletzung zu bringen.
 - f. Die Mitarbeiter sollen Formulierungen vermeiden, die als Angebot über Festlegung der Preise, Aufteilung von Umsatzvolumen, Verteilung des Marktes oder Auftraggeber sowie als Verletzung verstanden werden können.
 - g. Die direkte Leitung soll ihre Mitarbeiter dazu ermutigen, dass sie ihre Leitung über Verhältnisse mit Konkurrenten unverzüglich benachrichtigen, die sie für unsachgemäß halten sowie einfache Art der Übermittlung solcher Benachrichtigungen gewährleisten können.

6. VERHÄLTNISSE MIT KUNDEN

- 6.1 Den Mitarbeitern ist untersagt die Informationen über Preise, Umsatzvolumen, Produktivität, Auftraggeber oder Territorien des Vertriebs mit dem Kunden oder seinen Vertretern zu besprechen und/oder auszutauschen, falls dies zur Verletzung führen kann.
- 6.2 In den Verhältnissen mit Kunden sollen die Mitarbeiter in sämtlichen relevanten Beziehungen die geltende Antimonopolgesetzgebung ausführen und die Grundsätze und Verbote einzuhalten:
 - a. Die Kontrolle der von den Kunden festgelegten Preise ist untersagt.
 - b. Die Diskriminierung von Kunden (Präferenzaussetzung für einzelne Kunden) ohne juristische Begründung ist untersagt.

- c. Der Verzug von Verkäufen an Kunden auf Bitte der Kunden, die außer Grenzen der Territorien der Verkäufe sind, ist untersagt.
- d. Die Machtbenutzung am Markt, um Kunden zu zwingen auf Verhältnisse mit Konkurrenten zu verzichten, ist untersagt.
- e. Langfristige Exklusivverträge, Rabatte auf Volumen und Gruppengeschäfte sollen vorläufig von unmittelbarer Leitung des Mitarbeiters und Compliance-Fachmann analysiert (und bestätigt) werden.
- f. Die Festlegung von Verlustpreisen ohne vorherige Konsultierung mit Compliance-Fachmann über das Vorhandensein (oder Risiken) der Verletzungen, ist untersagt.
- g. Bei Schriftverkehr und mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen mit Kunden ist untersagt die Formulierungen mit Andeutungen zu benutzen: Ausübung von Druck auf die von Kunden festgelegten Preise oder Verhinderungen der Kundenanfragen von deren Auftraggebern außer Territorien der Verkäufe.
- h. Die Benutzung von Formulierungen, die die führende Position am Markt vermuten, ist untersagt. Die feststehenden Ausdrucke, wie "führende Position" und "Macht am Markt" können falsch interpretiert werden.

7. REGELMÄßIGE ERNEUERUNG

- 7.1 Der Compliance-Fachmann hat zu gewährleisten, dass die Mitarbeiter regelmäßig mit der aktualisierten Information über Statut, Änderungen und Entwicklung in der Antimonopolgesetzgebung versorgt werden.
- 7.2 Die aktualisierte Information soll von der Gesellschaft an interner (oder korporativer) Website veröffentlicht oder per Post mit Anlage erforderlicher Erneuerungen, Materialien oder Dokumente gesendet oder in gekürzter Form per Telefon sowie in Form privater Diskussionen oder Präsentationen vorgelegt werden.

8. **NICHTEINHALTUNG**

- 8.1 Die Mitarbeiter sollen den Compliance-Fachmann mit Hilfe beliebiger Verbindungsarten unverzüglich in den Fällen informieren:
 - wenn sie eventuelle Verletzungen der Verpflichtungen der vorliegenden Politik von Mitarbeiter vermuten;
 - sie haben verletzt oder sind in die Lage geraten, die die geltende Antimonopolgesetzgebung verletzt.
- 8.2 Soweit dem Compliance-Fachmann nach Erhalt der Information vom Mitarbeiter gemäß Artikel 8.1 über die Verletzung bekannt wird, hat er über solche tatsächliche oder eventuelle Verletzung die Leitung der Gesellschaft unverzüglich zu informieren.
- 8.3 Im Falle der bewussten oder absichtlichen Verletzung der geltenden Antimonopolgesetzgebung vom Mitarbeiter, die zur Verletzung führt, hat die Leitung der Gesellschaft nach Konsultierung mit Compliance-Fachmann in Übereinstimmung mit der geltenden Arbeitsgesetzgebung und korporativen Vorschriften die Arbeitsverhältnisse mit solchem Mitarbeiter unverzüglich einzustellen.
- 8.4 Im Falle der absichtlichen Verletzung der Bestimmungen der vorliegenden Politik von Mitarbeiter ist die Leitung der Gesellschaft nach Konsultierung mit Compliance-Fachmann berechtigt aus eigener Sicht (i) die Arbeitsverhältnisse mit solchem Mitarbeiter einzustellen oder (ii) in Übereinstimmung mit der geltenden Arbeitsgesetzgebung und korporativen Vorschriften gegenüber Mitarbeiter die Disziplinarmaßnahmen geltend machen.
- 8.5 Sollte die Gesellschaft eine Partei des Abkommens sein und in Folge (i) der Änderung der Antimonopolgesetzgebung, die gegen ihn anwendbar ist oder (ii) der Änderung der Kontrolle des Geschäftspartners solches Abkommens die Existenz solches Vertrages der geltenden Antimonopolgesetzgebung widersprechen wird, hat die Leitung der Gesellschaft Compliance-Fachmann darüber unverzüglich zu informieren.

- 8.6 Nach Erhalt der Anweisungen von Compliance-Fachmann soll die Leitung der Gesellschaft sich Mühe geben solche Verletzungen zu beheben, darunter die Maßnahmen für die Unterbrechung, Einstellung und/oder Auflösung des entsprechenden Abkommens zu treffen, um das Fehlen der Nichtübereinstimmungen der geltenden Antimonopolgesetzgebung zu gewährleisten.
- 8.7 Die Leitung der Gesellschaft, die die Antimonopolgesetzgebung (Artikel 8.5) verletzt hat soll binnen fünfzehn (15) Arbeitstagen nach Feststellung solcher Nichtübereinstimmungen dem Compliance-Fachmann bestätigen, dass solche Nichtübereinstimmungen beseitigt wurden.
- 8.8 In Übereinstimmung mit den Korporativvorschriften sollen sämtliche Mitarbeiter mit vorliegender Politik in Kenntnis gesetzt werden. Die neuen Mitarbeiter sollen bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrages über Politik informiert werden. Bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrages (oder Änderungen zu ihm) bestätigen die Mitarbeiter, dass sie sich mit der Politik vertraut gemacht haben und sich verpflichten diese auszuführen.

9. BERICHTSERSTATTUNG ÜBER EINHALTUNG

- 9.1 Die Gesellschaft hat in ihrer Organisation eine qualifizierte Person (nachfolgend Compliance-Fachmann) für die Ausübung von Überwachungen der Tätigkeit im Bereich der Einhaltung der Politik zu ernennen. Bei Fehlen solches Compliance-Fachmanns übernimmt die Haftung ein leitender Angestellter für Verkäufe (im Falle der Konkurrenten) und ein leitender Angestellter für Einkäufe (im Falle der Kunden) der Gesellschaft. Sie sollen regelmäßig die Nachweise über Einhaltung (nachfolgend Nachweis über Einhaltung) nach der in der Anlage 1 beigefügten Form vorlegen, die an Finanzdirektor der Gesellschaft und Compliance-Fachmann adressiert wird, welche die Übereinstimmungen der Politik und das Fehlen jeglicher Verletzungen der geltenden Antimonopolgesetzgebung überprüfen.
- 9.2 Der Nachweis über Einhaltung soll regelmäßig minimal einmal pro Jahr vorgelegt werden.

10. SCHULUNGEN

- 10.1 Die Gesellschaft soll regelmäßig minimal einmal pro zwölf Monate die Schulung für Politikeinsatz von Mitarbeiter ausführen.
- 10.2 Der Compliance-Fachmann soll das Material der Schulungen und Bestand entsprechender Mitarbeiter festlegen, für die diese ausgeführt werden sollen.
- 10.3 Der Compliance-Fachmann soll gewährleisten, dass die Mitarbeiter gemäß Artikel 10.1 der vorliegenden Politik geschult werden.

III. VERWALTUNG DER POLITIK

11. ÜBERPRÜFUNG DER POLITIK

- 11.1 Die Politik soll von Compliance-Fachmann regelmäßig minimal einmal pro ein halbes Jahr überprüft werden, um die Aktualität der Politik und die Widerspiegelung sämtlicher Änderungen in den Verpflichtungen der Gesellschaft bezüglich der Sanktionen oder in der geltenden Antimonopolgesetzgebung zu sichern.
- 11.2 Die anzubietenden Änderungen können als Bescheinigungen der Übereinstimmungen verfasst werden.

12. REALISIERUNG DER POLITIK

12.1 Die Leitung haftet für die Realisierung und Einführung der vorliegenden Politik in das Schulungsprogramm der Mitarbeiter und die entsprechende Personalplanung und Standards.

* * *

Anlage 1

Form für Nachweis über Übereinstimmung

An:

(Bezeichnung der Struktureinheit des Empfängers)

	(Position des Empfängers)		
Nachweis über Übereinstimmung			
Name, Vorname, Nachname:			
Gesellschaft:			
Struktureinheit:			
Position:			
Datum der Verletzung (falls vorhanden):			
Von welchem Land wurde die Antimonopolgesetzgebung verletzt:			
Ausführliche Darlegung des Falls der Verletzung von Antimonopolgesetzgebung:			
Empfehlungen (Kommentare):			
(Position des Verfassers)	(Name, Namenskürzel) (Namensunterschrift)		
""20			